

**Kirchengesetz  
zur Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung des  
Kirchenmitgliedschaftsgesetzes (KMG)**

**Vom 7. Mai 2002**

**§ 1**

**Zustimmung zum 1. Kirchengesetz zur Änderung des  
Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Ev.  
Kirche in Deutschland i.d.F. vom 08.11.2001.**

"Dem 1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Mitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 08.11.2001 wird zugestimmt."

**§ 2**

**Änderung der Verfassung der Evangelischen  
Landeskirche Anhalts**

Die Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts i.d.F. vom 01.05.2000 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung: "(3) Die Aufnahme Getaufter, die bisher einer anderen Kirche angehört haben oder ausgetreten waren, geschieht auf Antrag durch Beschluss des Gemeindegemeinderates oder in besonderen Stellen; näheres hierzu wird durch Kirchengesetz geregelt."

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Juni 2002 in Kraft.

**10/1442-2002**

Auf Grund übereinstimmender Beschlüsse von Landessynode und Landeskirchenrat wird nachfolgendes Kirchengesetz verkündet.

Dessau, den 28. November 2002

**Evangelische Landeskirche Anhalts  
Der Landeskirchenrat  
Klassohn  
Kirchenpräsident**

**Kirchengesetz  
über die Erstattung von Auslagen  
aus Anlass der Teilnahme an den Sitzungen synodaler  
Gremien (Auslagenerstattungsgesetz)  
Vom 28. November 2002**

**§ 1**

**Grundsätze**

Die Landessynodalen und mitarbeitenden Gästen erhalten ihre Auslagen erstattet, wenn sie an Sitzungen synodaler Gremien der Evangelischen Landeskirche Anhalts teilnehmen. Die Erstattung erfolgt entsprechend der Regelungen der Kfz.-Richtlinie und der Dienstreiseordnung der Evangelischen Landeskirche Anhalts in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2**

**Beschlussfassung der Synode**

Die Synode der Evangelischen Landeskirche Anhalts fasst zu Beginn ihrer Legislatur einen Beschluss bezüglich der Erstattungsregelungen im Einzelnen. Er gilt bis zur nächsten Beschlussfassung, längstens bis zum Ende der Legislatur.

**§ 3**

**Inkrafttreten - Außerkrafttreten**

Das Kirchengesetz tritt zum 01.01.2003 in Kraft. Das Kirchengesetz über die Entschädigung der Synodalen vom 26.11.1964 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

**11/1443-2002**

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluß der Landessynode zu § 2 des Auslagenerstattungsgesetzes vom 28. November 2002.

Dessau, den 28. November 2002

**Evangelische Landeskirche Anhalts  
Der Landeskirchenrat  
Klassohn  
Kirchenpräsident**

Die Landessynode hat beschlossen:

**Beschluss zu § 2 des Auslagenerstattungsgesetzes  
Vom 28. November 2002**

1. Den Landesynodalen und mitarbeitenden Gästen werden Unterkunft und Verpflegung unentgeltlich gewährt.
2. Die Fahrtkosten werden wie folgt erstattet:
  - a) Für Strecken, die mit einem eigenen Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, erfolgt sie nach der 2. Verordnung zur Änderung der Kfz-Richtlinie vom 9.10.2001.
  - b) Für Strecken, die mit öffentlichen Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, sind die entstandenen Fahrtkosten zweiter Klasse zu erstatten.
3. Entstehende Nebenkosten werden gegen Beleg erstattet.
4. Landessynodale und mitarbeitende Gäste erhalten eine Entschädigung für einen Verdienstausschlag. Dieser ist gegenüber dem Präses glaubhaft zu machen. Die Höhe der Entschädigung beträgt 10,00 EURO / Stunde, maximal 100,00 EURO / Tag.
5. Landessynodale und mitarbeitende Gäste reichen den Vordruck gem. Anlage ausgefüllt bis spätestens 15.02. des Folgejahres dem Landeskirchenamt zur Erstattung ein.

Dessau, 16. Nov. 2002

gez. Präses Dr. Fürle